

HERBERT FROST

# Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht

Herausgegeben von  
MARTIN HECKEL,  
STEFAN MUCKEL und  
MANFRED BALDUS

*Jus Ecclesiasticum*

65

---

**Mohr Siebeck**

# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht  
Band 65

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN  
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL  
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH  
GERHARD TRÖGER





Herbert Frost

Ausgewählte Schriften  
zum  
Staats- und Kirchenrecht

herausgegeben von

Manfred Baldus, Martin Heckel  
und Stefan Muckel

Mohr Siebeck

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Frost, Herbert:*

Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht / Herbert Frost.

Hrsg. von Manfred Baldus .... - Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Jus ecclesiasticum ; Bd. 65)

ISBN 3-16-147396-5 / eISBN 978-3-16-162875-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

## Vorwort der Herausgeber

Mit dem Bande der folgenden Abhandlungen erfüllen die Herausgeber eine Dankesschuld an einen Mann, welcher der Wissenschaft und der christlichen Kirche aus innerer Berufung tief verbunden war und sich – frühzeitig erblindet – mit fast übermenschlicher Anstrengung um beide vielfältig verdient gemacht hat. Im Kreise seiner Fakultäts- und Fachkollegen und in vielen kirchlichen Gremien hat er sich durch seine große wissenschaftliche Kompetenz und Erfahrung und sein gewinnendes, verantwortungsvoll-hilfreiches Wesen hohes Ansehen und herzliche Zuneigung errungen. Seine Gestalt und sein Werk werden in dem vorangestellten Nachruf von Manfred Baldus und der Akademischen Gedächtnisrede von Wolfgang Rüfner eindrucksvoll charakterisiert.

Die Publikation geht auf die Initiative seiner Kölner Kollegen zurück; der frühverstorbene Hartmut Krüger hat sie angeregt, Hartmut Schiedermaier weiterverfolgt, Stefan Muckel eingehend betreut, dankenswert unterstützt von seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Axel Hänel, Elke Leuze und Sven Balders. Für ihre großzügige finanzielle Förderung sei mehreren evangelischen Landeskirchen und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaften der Kölner Universität herzlich gedankt.

Manfred Baldus   Martin Heckel   Stefan Muckel



## Inhalt

Vorwort der Herausgeber .....	V
Abkürzungen .....	IX
Manfred Baldus: In memoriam Herbert Frost .....	XI
Wolfgang Rüfner: Würdigung von Herbert Frost .....	XIV

### I. Staatsrecht

Die Lehren vom Staat in der niederländischen neucalvinistischen Philosophie .....	3
Parlamentsausschüsse, ihre Rechtsgestalt und ihre Funktion, dargestellt an den Ausschüssen des Deutschen Bundestages .....	15

### II. Kirchliche Rechtsgeschichte

Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts ..	63
Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610) .....	116
Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803) .....	174
Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970–1976. Erwägungen und Perspektiven .....	196

## III. Systematisches Kirchenrecht

Evangelisches Kirchenrecht .....	245
Evangelische Kirchenverfassung .....	254
Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts .....	260
Kanonisches Zinsverbot .....	274
Das Ältestenamts im deutschen evangelischen Kirchenrecht .....	276
Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht .....	291
Die Mitglieder von Landessynoden – ihre Amtsstellung und ihre rechtliche Einordnung .....	302
Das Recht der Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	312
Die Schriften von Herbert Frost .....	331
Sachregister .....	335

## Abkürzungen

ABLEKD	Amtsblatt der evangelischen Kirche Deutschland
AKBl.	Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drs.	Bundestags-Drucksachen
DEK	Deutsche evangelische Kirche
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
EvKomm	Evangelische Kommentare
GBL.DEK	Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche
GO	Geschäftsordnung
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
LuthMonh	Lutherische Monatshefte
ms.	Manuskript
Schl.HAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Im übrigen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin 1993 verwiesen.



## In memoriam Herbert Frost

Am 10. August 1998, seinem 77. Geburtstag, verstarb in Köln Professor Dr. iur. Herbert Frost, bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1986 Inhaber eines Extraordinariats für Kirchenrecht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie an der dortigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mit ihm verliert vor allem die evangelische Kirchenrechtswissenschaft einen hochgeschätzten Forscher und akademischen Lehrer, stand doch – wie selten sonst – die Pflege des evangelischen Kirchenrechts in seinen historischen und aktuellen Bezügen im Mittelpunkt dieses Gelehrtenlebens.

Seine Studentengeneration, die nach Krieg und Gefangenschaft an notdürftig wiederhergestellte Universitäten zurückgekehrt war, stellte aus der eigenen Erfahrung schicksalhafter Inpflichtnahme durch einen Unrechtsstaat die Frage nach der Ethik des Rechts, was den Blick nahezu zwingend auf die christlichen Wurzeln dieses Landes richtete. So hat auch Herbert Frost, im lutherisch geprägten Umfeld seiner Heimatstadt Kiel aufgewachsen, schon früh seine juristische Ausbildung mit Akzenten versehen, die in den kirchlichen Raum weisen, als Schüler des Kölner Kanonisten und Rechtsphilosophen Carl Joseph Hering und während eines für damalige Verhältnisse noch ungewöhnlichen Auslandsaufenthalts an der Freien (Reformierten) Universität Amsterdam. Erste Schriften beleuchten Reflexionen des zeitgenössischen evangelischen Kirchentums über das Verhältnis zum Staat<sup>1</sup>. Einiges davon ist auch in den Niederlanden erschienen, wie es andererseits sein Anliegen war, niederländische Staatsphilosophie – so mit einem Beitrag in der Festschrift für seinen Lehrer Ernst von Hippel (1965) – hierzulande bekanntzumachen<sup>2</sup>.

Nach juristischem Staatsexamen (1951) und Promotion mit einer von Carl Joseph Hering betreuten Dissertation über die Rechtslage des Kirchenkreises

---

<sup>1</sup> Karl Barth und die Politik, in: *Anti-Revolutionaire Staatskunde* 20 (1950), S. 347ff.; *Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Sicht*, in: *Die Kirche in der Welt* 6 (1953), S. 71ff.; *De mogelijkheid en de taak eener Christelijke politiek in het huidige Europa*, in: *Anti-Revolutionaire Staatskunde* 25 (1955), S. 121ff.; *Evangelisches Staatsdenken und christliche Parteipolitik. Untersuchungen zur deutschen Parteiengeschichte*, Köln 1957; *Reformatoorsch denken over de staat en christelijke partijpolitiek*, in: *Anti-Revolutionaire Staatskunde* 28 (1958), S. 1ff.

<sup>2</sup> *Die Lehren vom Staat in der niederländischen neocalvinistischen Philosophie*, in: *Staat, Recht, Kultur, Festgabe für Ernst von Hippel zu seinem 70. Geburtstag*, Bonn 1965, S. 34ff.

(1954)<sup>3</sup> wandte sich Herbert Frost der wissenschaftlichen Laufbahn zu, die ihn jedoch in diesen Jahren des beruflichen Aufbruchs mit einer außergewöhnlichen Herausforderung konfrontierte: ein tückisches Leiden nahm ihm das Augenlicht. Daß er gleichwohl nach der Habilitation in Köln (1968) zu einem hochgeschätzten akademischen Lehrer heranwuchs, sogar für sich selbst den Hörsaal als bevorzugtes Aktionsfeld entdeckte, überschreitet in seiner Beispielhaftigkeit den Rahmen beruflicher Pflichterfüllung. Wer als Vorleser und Schreibhilfe an der Entstehung seiner Vorträge und Aufsätze mitwirken durfte, erlebte eine harte, aber heilsame Schule wissenschaftlicher Filigranarbeit.

Bereits die praktische Ausrichtung der Dissertation empfahl ihn für die Mitarbeit in synodalen Gremien seiner Kirche. Er hat sich solchen Aufgaben – auf allen Ebenen vom Presbyterium bis zur EKD-Synode – nie entzogen<sup>4</sup>, denn er wertete die dort gewonnenen Einblicke auch als Anregung und Prüfstein für seine kirchenverfassungsrechtlichen Studien, den Schwerpunkt seiner Forschungen. Die rechtsvergleichend angelegte, materialreiche Habilitationsschrift über Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung (1967)<sup>5</sup>, der eine Studie zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts<sup>6</sup> vorausgegangen war, galt bald als Standardwerk. Es wurde ergänzt und fortgeführt durch Übersichtsartikel im Evangelischen Kirchenlexikon (1989)<sup>7</sup> und kirchenverfassungsrechtliche Abhandlungen, die das evangelische Landeskirchentums insgesamt<sup>8</sup> oder die Ev. Kirche im Rheinland<sup>9</sup> betrafen.

<sup>3</sup> Die Rechtsstellung des Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland, dargestellt an der Kirchenordnung vom 2.5. 1952, unter Berücksichtigung der geistlichen und historischen Grundlagen, Bonn 1958.

<sup>4</sup> Im Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln sind eine Reihe unveröffentlichter Stellungnahmen, Thesen zu Vorträgen etc. von Herbert Frost archiviert.

<sup>5</sup> Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchung zum Verfassungsrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen, Göttingen 1972.

<sup>6</sup> Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts, in: *Studium generale* 13 (1960), S. 222ff.

<sup>7</sup> U. a. sub verbo Älteste, Kirchenbezirk, Kirchenpräsident, Kirchenverfassungen, Kirchenzucht, Kongregationalismus.

<sup>8</sup> Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde, in: *Probleme der Kirchengliedschaft heute*, hrsg. von Peter Meinhold, Darmstadt 1979, S. 237ff.; Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970 bis 1976, in: *ZRG, Kan. Abt. 65* (1979), S. 265ff.; Das Ältestenamnt im deutschen evangelischen Kirchenrecht, in: *Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag*, hg. von Rolf Dietrich Herzberg, Köln 1986, S. 13ff.; Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht, in: *ZevKR* 33 (1987), S. 348ff.; Die Mitglieder von Landessynoden. Ihre Amtsstellung und rechtliche Einordnung, in: *Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Albert Stein zum 70. Geburtstag*, hg. von Andrea Boluminski, Neuwied 1995, S. 43ff.

<sup>9</sup> Zur Rechtslage der Gesamtverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Köln 1960; Das Recht der Zweckverbände in der evangelischen Kirche im Rheinland, in: *Kirche im Über-*

Für seine rechtshistorischen Studien bot die territoriale Vielfalt des Rheinlands, aber auch die Beziehung des evangelischen Kirchentums zu den nahen Niederlanden einen breiten Stoff. Im Zentrum stehen drei zwischen 1970 und 1974 erschienene Jubiläumsschriften, die der Entwicklung der synodalen Kirchenverfassung am Niederrhein nach dem Konvent von Wesel (1568) und den Synoden in Bedburg, Emden (1571) und Duisburg (1610) gewidmet sind<sup>10</sup>. Inhaltlich wollen diese Untersuchungen vor allem die Wurzeln des synodalen Elements im evangelischen Kirchenverfassungsrecht freilegen. Diese Beschäftigung mit dem Gremium als Organ institutioneller Willensbildung durchzieht übrigens die Studien von Herbert Frost wie ein roter Faden und ist auch außerhalb seiner Untersuchungen zum evangelischen Kirchenrecht anzutreffen.<sup>11</sup> Für seine Universität Köln, an der er noch im Sommersemester 1998 eine Vorlesung angekündigt hatte, arbeitete er seit langem an einer umfangreichen Abhandlung über die Pflege des Kirchenrechts an der alten, 1798 von den Franzosen geschlossenen Universität. Aus diesem Werk ist vorab anlässlich des Universitätsjubiläums (1988) eine Miniatur über Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803) in der Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät<sup>12</sup> erschienen; im übrigen blieb es trotz weitreichender Vorarbeiten unvollendet.

Während seines 30jährigen Wirkens in Köln hat Herbert Frost zusammen mit seiner Frau Elisabeth, die ihm die sichtbare Welt vermittelte und letztes Jahr im Tod vorausgegangen ist, einen großen Kreis von Schülern, Doktoranden und Freunden um sich scharen können. Sie haben ihn 1986 mit einem *Liber Amicorum* und 1996 mit einem *Symposium* gefeiert: kleine Zeichen des Dankes für ein nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht beeindruckendes Lebenswerk.

Manfred Baldus, Köln

---

gang. Festschrift für Nikolaus Becker zum 60. Geburtstag, hg. von Erhard Krause, Neuwied 1989, S. 23 ff.

<sup>10</sup> Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts, in: ZRG, Kan. Abt. 56 (1970), S. 325 ff.; Ablauf und kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung der Bedburger Synode vom 3. und 4. Juli 1571, in: Vierhundert Jahre Bedburger Synode, Bedburg–Niederaußem 1971, S. 25 ff. = Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 20/21 (1971/72), S. 33 ff.; Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: Emdener Synode 1571–1971, Neukirchen 1973, S. 225 ff. = Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 23 (1974), S. 1 ff.

<sup>11</sup> Die Parlamentsausschüsse, ihre Rechtsgestalt und ihre Funktion, dargestellt an den Ausschüssen des Deutschen Bundestages, in: AöR 95 (1970), S. 38 ff.; Bespr. von Winfried Aymans, Das synodale Element in der Kirchenverfassung, München 1970, in: ZevKR 33 (1988), S. 99 ff.

<sup>12</sup> Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803), in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln 1988, S. 31 ff.

## Würdigung von Herbert Frost

Spektabilität, meine Damen und Herren,

Herbert Frost zu würdigen, ist keine leichte Aufgabe. Vielfältig sind die Themen, mit denen er sich befaßt hat, groß ist der Erfolg, den er mit vielen seiner Schriften in der Wissenschaft hatte, für mich kaum abzuschätzen der Einfluß, den er in der Praxis der evangelischen Kirchen gewonnen hat. Zeitlebens hat er die wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchenrecht mit praktischer Tätigkeit für seine Kirche verbunden.

### 1. Das wissenschaftliche Werk

Das wissenschaftliche Lebenswerk Frosts ist, was heute nicht mehr oft vorkommt, weit überwiegend dem Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht gewidmet. Ein wesentlicher Schwerpunkt seiner Arbeit lag im Organisationsrecht der evangelischen Kirche, dem die Themen seiner Dissertation und seiner Habilitation entstammten. Probleme der evangelischen Kirchenverfassung standen stets im Zentrum von Frosts Interessen, jedoch hat er sich darauf keineswegs beschränkt. Vielmehr enthält sein Schriftenverzeichnis auch wichtige Beiträge zu anderen Fragen des Kirchenrechts, zur kirchlichen Rechtsgeschichte, zum Staatskirchenrecht, zur Staatstheorie, zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht. Frost verstand es in seinen Publikationen meisterhaft, die Zusammenhänge zu zeigen, und sah das Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht stets eingebettet in die allgemeine Rechtsordnung.

Daß Herbert Frost ein so gesuchter Ratgeber der Kirche und Mitglied der Synoden wurde, Kirchenrecht nicht nur theoretisch betrieb, sondern auch an seiner praktischen Ausformung und Durchsetzung mitwirkte, hängt mit einem der Hauptgegenstände seiner kirchenrechtlichen Interessen zusammen: Im Mittelpunkt seiner Forschungen stand das Verfassungsrecht der evangelischen Kirchen, insbesondere deren Organisation. Ihr ist schon seine 1958 als Buch erschienene, 1954 geschriebene Dissertation „Die Rechtsstellung des Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland, dargestellt an der

Kirchenordnung von 2. 5. 1952, unter Berücksichtigung der geistlichen und historischen Grundlagen“<sup>1</sup> gewidmet. Auch in seiner Habilitation von 1968 befaßte er sich mit der Kirchenorganisation. Die berühmt gewordene 1972 erschienene Habilitationsschrift trägt den Titel: „Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung. Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen“<sup>2</sup>. Frost hat sich in dieser Schrift mit großem Erfolg der Aufarbeitung und Systematisierung der zahlreichen deutschen evangelischen Kirchenverfassungen gestellt und ein Werk geschaffen, das Maßstäbe gesetzt hat und zu einem bisher nicht überholten Standardwerk des evangelischen Kirchenrechts geworden ist. In zahlreichen Einzelabhandlungen hat er später Fragen der Kirchenverfassung und Kirchenorganisation vertieft. Ich nenne „Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde“ von 1979<sup>3</sup>, den Beitrag „Das Ältestenamnt im deutschen evangelischen Kirchenrecht“ in der Festschrift für Dietrich Oehler von 1985<sup>4</sup>, „Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht“ von 1987<sup>5</sup>, „Das Recht der Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ in der Festschrift für Nikolaus Becker von 1989<sup>6</sup>. Umfassender angelegt sind die Beiträge über die Kirchenverfassung im evangelischen Kirchenlexikon<sup>7</sup> und im Evangelischen Staatslexikon<sup>8</sup>. Wenn immer heute Rechtsfragen aus dem Bereich der Organisation der evangelischen Kirchen behandelt werden, wird zuerst auf die Schriften Frosts Bezug genommen, insbesondere auf die Habilitationsschrift.

In vielen Beiträgen hat sich Herbert Frost mit grundsätzlichen Fragen des Kirchenrechts und der Staatslehre auseinandergesetzt. Ich nenne beispielhaft den großen Aufsatz „Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts“ von 1960<sup>9</sup>, in welchem die Möglichkeit und Notwendigkeit eines evangelischen Kirchenrechts in Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm dargestellt wird. Die Kirche in der Welt bedarf einer äußeren Ordnung. Der Feh-

<sup>1</sup> Bonn 1958.

<sup>2</sup> Göttingen 1972.

<sup>3</sup> Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde, in: Das Problem der Kirchengliedschaft heute. Hrsg. von Peter Meinhold. Darmstadt 1979, S. 237ff.

<sup>4</sup> Das Ältestenamnt im deutschen evangelischen Kirchenrecht, in: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Rolf Dietrich Herzberg. Köln 1986, S. 13ff.

<sup>5</sup> Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 32 (1987), S. 348ff.

<sup>6</sup> Das Recht der Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: Kirche im Übergang. Festschrift für Nikolaus Becker zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Erhard Krause. Neuwied 1989, S. 23ff.

<sup>7</sup> Kirchenverfassungen, in: Evangelisches Kirchenlexikon, Zweiter Band, 3. Aufl. Göttingen 1989, Sp. 1192ff.

<sup>8</sup> Kirchenverfassung, in: Evangelisches Staatslexikon, Band I, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 1711ff.

<sup>9</sup> Zur Methodenproblematik des evangelischen Kirchenrechts, in: Studium Generale 13 (1960), S. 222ff.

ler Sohms lag in einem zu spiritualistischen Kirchenverständnis und einem zu engen positivistischen Begriff des Rechts. Die Herkunft des gegenwärtigen evangelischen Kirchenrechts aus dem staatlichen Recht und seine fortbestehende Verwandtschaft mit dem staatlichen Verwaltungsrecht wurden von Frost nicht geleugnet.

Grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche und mit ihnen Fragen des Staatsverständnisses und der Staatslehre ist Frost nie ausgewichen. Markant ist schon die Schrift, in der er sich erstmals mit diesem Themenkreis befaßt hat. Als cand. jur. schrieb er 1950 über „Karl Barth und die Politik“<sup>10</sup>. Es handelt sich um eine sehr abgewogene Darstellung, in der Frost jedoch keinen Zweifel daran ließ, daß er den Kommunismus prinzipiell anders beurteilte als Karl Barth. Die Beschäftigung mit Fragen der Staatslehre aus kirchlicher Sicht setzte sich fort in den Beiträgen „Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Sicht“ von 1953<sup>11</sup> und „Die Lehren vom Staat in der niederländischen neocalvinistischen Philosophie“ von 1965<sup>12</sup>.

Zahlreiche Beiträge Frost behandeln historische Themen. Ich greife drei auch die Verbindung zu den Niederlanden betonende Arbeiten heraus: „Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts“ von 1970<sup>13</sup>, „Ablauf und kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung der Bedburger Synode vom 3. und 4. Juli 1571“ von 1971<sup>14</sup>, „Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610)“ von 1974<sup>15</sup>. Historisch ausgerichtet, wenn auch auf die jüngste Vergangenheit, ist auch der große Aufsatz „Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970 – 1976“ von 1979<sup>16</sup>.

<sup>10</sup> Karl Barth und die Politik, in: *Anti-Revolutionaire Staatskunde* 20 (1950), S. 347ff.

<sup>11</sup> Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Sicht, in: *Die Kirche in der Welt* 6 (1953), S. 71ff.

<sup>12</sup> Die Lehren vom Staat in der niederländischen neocalvinistischen Philosophie, in: *Staat, Recht, Kultur, Festg. für Ernst v. Hippel z.s. 70. Geburtstag*, Bonn 1965, S. 34f.

<sup>13</sup> Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.)* 56 (1970), S. 325ff.

<sup>14</sup> Ablauf und kirchenrechtsgeschichtliche Bedeutung der Bedburger Synode vom 3. und 4. Juli 1571, in: *Vierhundert Jahre Bedburger Synode. Eine Festschrift*, Bedburg 1971, S. 25ff.

<sup>15</sup> Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: *Emder Synode 1571–1971. Beitr. zur Geschichte und zum 500-jährigen Jubiläum*, Neukirchen 1973, S. 225ff.

<sup>16</sup> Zu den Bemühungen, um eine Reform der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland während der Jahre 1970 – 1976. Erwägungen und Perspektiven, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Kan. Abt.)* 65 (1979), S. 265ff.

Die Interessen und Arbeiten Herbert Forst waren zu vielfältig, als daß ich sie alle im einzelnen aufzählen könnte. Auf einiges kann ich nur pauschal hinweisen: Frost hat die Beziehungen zu den Niederlanden und zu den skandinavischen Ländern gepflegt, niederländische Werke rezensiert und auch selbst in niederländischer Sprache veröffentlicht.

Ein größeres Vorhaben, in welchem er die Geschichte der Kanonistik und der Kirchenrechts an der alten Universität zu Köln darstellen wollte, konnte er nicht mehr vollenden. Nur einen Ausschnitt konnte er in der Festschrift unserer Fakultät zur 600-Jahrfeier im Jahre 1988 veröffentlichen: „Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803)<sup>17</sup>“. Frost befaßt sich in diesem Beitrag mit der Endzeit der alten Universität, u. a. auch mit der Rivalität zur neugegründeten kurfürstlichen Universität in Bonn. Das unvollendete Manuskript der umfassenden Darstellung harret einer Bearbeitung und Vollendung.

## 2. Herbert Frost als Lehrer

Herbert Frost war ein begeisterter und begeisternder akademischer Lehrer, der seine Hörer zu fesseln wußte. Ohne rhetorische Schnörkel weckte er das Interesse der Zuhörer durch den Inhalt der Vorlesung, wobei er aus umfassender Kenntnis juristischer, theologischer und nicht zuletzt historischer Zusammenhänge schöpfen konnte. Bis in seine letzten Lebensjahre bot er regelmäßig Lehrveranstaltungen zum Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht an und konnte in der für kirchliche Fragen eher schwierigen Kölner Atmosphäre Studenten für das nicht mehr examensrelevante Fach gewinnen. Zahlreiche kirchenrechtliche Dissertationen sind unter seiner Anleitung entstanden. Die meisten Doktoranden und viele seiner Hörer und Mitarbeiter blieben ihm lebenslang verbunden. Dafür ist die lange *Tabula gratulatoria* im *Liber amicorum* zum 65. Geburtstag ein Beleg.

## 3. Herbert Frost und das Institut für Kirchenrecht

Das Kölner Institut für Kirchenrecht war ihm mehr als eine Arbeitsstelle. Stets um den Zusammenhalt der Mitarbeiter, der ehemaligen Mitarbeiter und

---

<sup>17</sup> Kirchenrechtslehre und Kirchenpolitik in Köln zwischen Aufklärung und Traditionalismus – Franz Carl Joseph von Hillesheim (1731–1803), in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 31 ff.

der Doktoranden bemüht, versammelte er allmonatlich in der Vorlesungszeit in der Malzmühle, einem Kölner Brauhaus, einen Freundeskreis um sich, der dem Institut auch nach dem Übergang in die praktische Berufstätigkeit die Treue hielt. Als Kenner Schleswig-Holsteinischer Lebensart habe mich immer etwas gewundert, daß der Kieler Herbert Frost an den Kölsch-Lokalen solches Gefallen fand. Er war trotz bleibender Liebe zu seiner Heimat ein echter Kölner geworden, weit mehr, als das den meisten der von außen kommenden Kollegen gelingt.

Die Fakultät und das Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte danken Herrn Frost für seinen nimmermüden Einsatz für das Institut, den er auch im Ruhestand fortsetzte. Er hat das Institut in jahrzehntelanger Arbeit wesentlich geprägt, auch, aber keineswegs nur in der Zeit, in der er es während einer längeren Vakanz des kirchenrechtlichen Lehrstuhls leitete. Die Systematik der Institutsbibliothek geht auf ihn zurück. Bis in die letzten Jahre hat er sich mit Anschaffungsvorschlägen und intensiver Beratung der Bibliothekarin um die Bibliothek gekümmert.

Herr Frost war der Initiator der alljährlichen Pfingstexkursionen, in welchen Mitarbeiter, Studenten und Gäste, vor allem aus den ehemaligen Mitarbeitern in vielen Gebieten des Rheinlands und darüber hinaus das kirchliche Leben in Geschichte und Gegenwart entdeckten. Frosts vielfältige Beziehungen zu kirchlichen Stellen und Einrichtungen verhalfen zu ansprechenden Programmen und erleichterten auch die technischen Probleme solcher Exkursionen.

Ich selbst verdanke Herrn Frost unzählige Anregungen. Wie jeder, der sich mit ihm unterhielt, fühlte ich mich nach jedem Gespräch bereichert. Mit seinem für die Jüngeren kaum mehr erreichbaren historischen Wissen, das mir in ähnlicher Form in meinem Leben nur noch bei meinem Lehrer Ulrich Scheuner begegnet ist, verstand Herr Frost immer wieder, Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem auf Tagesfragen konzentrierten Juristen verborgen blieben. Daß Herr Frost trotz seiner historischen Ausrichtung alle Entwicklungen in Kirche und Staat mit steter Wachsamkeit verfolgte, machte ihn zu einem Gesprächspartner, dem zuzuhören immer ein Gewinn war. Kluge Studenten haben das in der Vorlesung gemerkt, und ich vermute wohl mit Recht, daß ein wesentlicher Grund für den Lehrerfolg von Herbert Frost in seiner umfassenden historischen Bildung und in seinem stets lebendigen Interesse für die Gegenwart lag. Er hat seine Zuhörer davon überzeugen können, daß Geschichte weder langweilig noch nutzlos ist.

#### 4. Beziehungen nach außen

Herbert Frost pflegte Beziehungen nicht nur im Rahmen des Kölner Instituts. Er arbeitete auch nach seiner Studentenzzeit und noch während seiner Tätigkeit als Assistent intensiv in der evangelischen Studentengemeinde. Regelmäßig nahm er an den Tagungen der vor allem von Dombois geprägten Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg teil. Auf zahlreichen Reisen knüpfte er Kontakte zu ausländischen Kollegen. Besonders eng waren seine Bindungen zu den Niederlanden, deren Anfänge in das Studienjahr 1949/50 in Amsterdam zurückreichten. Damals war Herbert Frost in der ersten Gruppe von 12 Kölner Studenten, die nach dem zweiten Weltkrieg auf Einladung des niederländischen calvinistischen Studentenrats, vermittelt durch die evangelische Studentengemeinde in Köln, an der Freien Universität in Amsterdam studieren konnten. Mehrere in Niederländisch publizierte Aufsätze und Buchbesprechungen belegen seine ausgezeichnete Kenntnis der niederländischen Sprache, die Niederländer immer wieder überraschte und erfreute.

Trotz seiner Behinderung fand Herbert Frost Zeit und Kraft zu vielfältigen Ehrenämtern in seiner Kirche. 1955 wurde er in die Kreissynode des Kirchenkreises Köln, später nach dessen Teilung in die des Kirchenkreises Köln Mitte gewählt. 1956 wurde er Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, ab 1971 gehörte er der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland an. Seit 1956 war er im Kirchenordnungsausschuß seiner Landeskirche tätig und wirkte an der Neufassung der Kirchenordnung von 1979 maßgebend mit. In der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland war er Mitglied des Rechtsausschusses. Überall war sein Rat gefragt. Häufig gab er in schwierigen Verhandlungen den Ausschlag, weil man auf seine Sachkenntnis bauen konnte.

#### 5. Wesenszüge

Auf zwei Konstanten im Leben von Herbert Frost möchte ich noch besonders hinweisen. Sie erschließen sich dem, der seine Schriften aufmerksam liest, wurden aber in persönlichen Gesprächen noch deutlicher:

Herr Frost war ein durchaus konservativer Mensch, freilich einer, der aus tiefer Kenntnis der Geschichte Neuerungen nicht a limine ablehnte, sondern unbefangen kritisch prüfte und sich mit dem, was er an neuen Ideen für gut befunden hatte, anfreunden konnte. Neuerungssucht und Modernismus waren ihm allerdings allzeit fremd, auch wenn er seine konservativen Meinun-

gen in moderater Weise zum Ausdruck brachte und nie polarisierend wirken wollte und – wenn ich das richtig sehe – auch stets versöhnend und nicht polarisierend gewirkt hat.

Ein zweites möchte ich anfügen: Herr Frost war, obwohl zutiefst vom evangelischen Glauben geprägt, ein entschiedener Befürworter ökumenischer Verständigung. Der Katholik liest mit Freude, wie einfühlsam er das katholische Kirchenverfassungsrecht im evangelischen Kirchenlexikon darstellt und wie ihm die grundlegende Besprechung des Werks von Winfried Aymans „Das synodale Element in der Kirchenverfassung“ gelungen ist. Frost pflegte selbstverständlich keinen Ökumenismus, der Unterschiede verwischt oder nicht zur Kenntnis nimmt. Gerade, weil er in der Theologie bewandert war und die Differenzen unter den Konfessionen kannte, konnte er sie sachgerecht diskutieren. Ich bin davon überzeugt, daß die Annäherung der Kirchen auf lange Sicht nur auf diesem Wege möglich ist.

## 6. Frau Frost

Ein wesentlicher Anteil an den Leistungen Herbert Frosts kommt seiner 1997 verstorbenen Frau zu. Sie las ihm vor, sie schrieb für ihn und begleitete ihn zu allen auswärtigen Veranstaltungen und auf allen Reisen. Er sah gewissermaßen mit ihren Augen und konnte von Reisen lebendiger berichten als viele Sehende. Ihr Gottvertrauen und ihre unerschütterliche Zuversicht trugen entscheidend dazu bei, Herbert Frosts Lebens- und Arbeitskraft zu erhalten. An dem Kolloquium, das anlässlich seines 75. Geburtstags im Oktober 1996 in Köln veranstaltet wurde, konnte sie noch aufmerksam teilnehmen. Nach ihrem Tode im Mai 1997 sank Herbert Frosts Lebensmut. Er wollte in seiner Wohnung und damit in seiner gewohnten Umgebung bleiben, hatte aber, obwohl zunächst noch rüstig, wegen seiner Erblindung größte Schwierigkeiten zurechtzukommen. Viele Helfer versuchten ihm in seinen letzten Monaten das Leben zu erleichtern, zuerst und vor allem sein Nachfolger und Freund Hartmut Krüger. Als dieser am 8.7. 1998 im Alter von noch nicht 55 Jahren plötzlich verstarb, war Herbert Frost tief betroffen. Der Optimismus, der ihn zeitlebens ausgezeichnet hatte, war von da an nicht mehr zu erkennen. Einen Monat später erlag Herbert Frost an seinem Geburtstag den Folgen zweier Schlaganfälle.

Wolfgang Rüfner

# I. Staatsrecht



# Die Lehren vom Staat in der niederländischen neocalvinistischen Philosophie\*

## I.

In den Niederlanden ist im Verlauf der vergangenen vier Jahrzehnte von Gelehrten verschiedener Fachrichtungen ein philosophisches System herausgebildet worden, das in der dortigen Fachwelt unter der Bezeichnung „wijsbegeerte der wetsidee“ (w.d.w.) erhebliche Bedeutung gewonnen hat und in der wissenschaftlichen Diskussion bereits über die Grenzen seines Ursprungslandes hinausgedrungen ist.

Im deutschen Sprachgebiet hat es bislang, trotz einiger sachgerechter Veröffentlichungen<sup>1</sup>, wenig Beachtung gefunden. So soll nachstehend der Versuch unternommen werden, die Grundgedanken dieser Philosophie durch Exemplifizierung auf ihre Aussagen über Wesen und Struktur des Staates in den Gesprächskreis der deutschen Staatsphilosophie hineinzuziehen.

Der geschichtliche Ausgangspunkt für die w.d.w. liegt im praktischen und theoretischen Lebenswerk Abraham Kuypers (1837–1920), der in vielfältiger Weise als Theologe, Kirchenpolitiker, Staatspolitiker und Universitätsgründer hervorgetreten ist<sup>2</sup>. Über seine Zeit hinausgewirkt hat er praktisch mit der Sammlung der aus dem liberalistischen Staatskirchentum herausdrängenden reformierten Bekenntnisgemeinden in den „Gereformeerden Kerken in Nederland“ und in der Schaffung eines staatsfreien konfessionellen Schulwesens, das Abschluß und Krönung in der Amsterdamer „Vrijen Universiteit“ (VU) gefunden hat. In seinen theoretischen Werken, die sich neben dogmatischer und systematischer Theologie vornehmlich mit wissenschaftstheoreti-

---

\* Aus: Festschrift für Ernst von Hippel, Bonn 1965, S. 34ff.

<sup>1</sup> *Dirk H. Th. Vollenhoven*, Die Grundlagen der calvinistischen oder schriftgemäßen Philosophie, in: Theologische Blätter XIV (1935), S. 45ff.; *Michael Fr. J. Marlet*, Grundlinien der kalvinistischen „Philosophie der Gesetzesidee“ als christliche Transzendentalphilosophie, München, 1954; *K. J. Popma*, Religiöse Kritik und philosophische Anschauung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie XLIII (1957), S. 97ff.

<sup>2</sup> Einen anschaulichen Einblick in das Lebenswerk Kuypers gibt die deutschsprachige Biographie von *Wilhelm Kolffhaus*, Dr. Abraham Kuypers, Elberfeld, 1924.

schen Problemen<sup>3</sup> befassen, findet sich u.a. die Ausarbeitung des sozialen Strukturgesetzes der „Eigenbereichssouveränität“ (souveränität in eigen kring), mit dem Kuyper den grundlegenden Anspruch jedes gesellschaftlichen Bereichs auf Respektierung seiner inneren Gesetzmäßigkeit durch alle übrigen gesellschaftlichen Kräfte, auch durch den Staat, erhoben und begründet hat.<sup>4</sup>

Angeregt von diesen Bemühungen der Gründerpersönlichkeit Kuyper, die ein Hineinführen des reformierten Volksteils in die geistigen und sozialen Forderungen unseres Jahrhunderts zum Ziel hatte, ist dann die nachfolgende wissenschaftliche Generation an die Aufgabe herangegangen, den erreichten Erfolgen eine systematisch vertiefte gedankliche Basis zu schaffen. Der Weg hat dabei konsequent vom wissenschaftstheoretischen Ansatz her über erkenntnistheoretische Bemühungen zur Ausformung eines eigenständigen philosophischen Systems geführt. Die Arbeiten sind in enger Werkgemeinschaft des Philosophen Dirk H. Th. *Vollenhoven* (geb. 1892) mit dem Rechtshistoriker und Rechtsphilosophen, Herman *Dooyeweerd* (geb. 1894), beide seit 1926 Professoren an der VU, vorwärts getrieben und nachfolgend durch einen größeren Kreis von Gesinnungsfreunden aufgenommen worden<sup>5</sup>, die sich seit 1936 in der „vereniging voor Calvinistische Wijsbegeerte“ eine organisatorische Gestalt gegeben haben<sup>6</sup>. Gegenwärtig zählen nahezu 600 Gelehrte in der Welt zu deren Mitgliedern.

Nach einer Anzahl von Voruntersuchungen zu vielfältigen philosophischen Einzelproblemen hat Vollenhoven das Schwergewicht seiner Studien auf die Gebiete der Logik<sup>7</sup> und der Philosophiegeschichte<sup>8</sup> gelegt. Dooyeweerts Bestrebungen sind von Beginn an auf die Systematisierung des erar-

<sup>3</sup> So besonders in seiner Encyclopädie der Heilige Godgeleerdheid I-III, Amsterdam, 1893/1894.

<sup>4</sup> Die Konzeption der Lehre von der Eigenbereichssouveränität ist in erster Linie entwickelt in dem Vortrag „Sovereiniteit in eigen Kring“ (Druckfassung: Amsterdam, 1880), den *Kuyper* anlässlich der Eröffnung der VU gehalten hat. Hingewiesen werden kann auch auf die systematischen Darlegungen in: *Het Calvinisme*, Amsterdam, 1898, deutsche Übersetzung: *Reformation wider Revolution*, Lichterfelde, 1904. Vgl. ferner dazu *Jan D. Dengerink*, *Critisch-historisch onderzoek naar de soziologische ontwikkeling van het beginsel der „sovereiniteit in eigen Kring“ in de 19e en 20e eeuw*, Kampen, 1948, S. 95ff.

<sup>5</sup> Als Hauptvertreter können heute neben V und D. die Professoren *S. U. Zuidema* (Amsterdam), *J. P. A. Mekkes* (Leiden/Rotterdam), *K. J. Popma* (Groningen/Utrecht) und *H. van Riessen* (Delft/Amsterdam) angesehen werden. Eine Bibliographie des Schrifttums der genannten Gelehrten findet sich in der Festschrift „*Perspectief*“ (Kampen, 1961), die bei Gelegenheit des 25jährigen Bestehens der „vereniging voor Calvinistische Wijsbegeerte“ herausgegeben worden ist.

<sup>6</sup> Wissenschaftliches Veröffentlichungsorgan dieser Vereinigung ist seit 1936 erscheinende Vierteljahresschrift „*Philosophia Reformata*“.

<sup>7</sup> *Dirk H. Th. Vollenhoven*, *Hoofdpijnen der Logica*, Kampen, 1948.

<sup>8</sup> *Dirk H. Th. Vollenhoven*, *Geschiedenis der Wijsbegeerte*, Teil I, Franeker, 1950.

beiteten Gedankengutes gerichtet gewesen. Als sichtbares Ergebnis intensiver Sachauseinandersetzung kann sein dreibändiges Hauptwerk „De Wijsbegeerte der Wetsidee“ angesehen werden, das 1935/36 erschienen ist<sup>9</sup> und nunmehr nach einer vollständigen Umarbeitung, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit laut gewordenen Kritik, in englischer Sprache als 2. Auflage unter dem Titel „A new critique of theoretical thought“ vorliegt<sup>10</sup>. Wir benutzen nachfolgend im wesentlichen die englische Ausgabe.

Das System Dooyeweerts gliedert sich in drei deutlich unterschiedene Teile, die jeweils einem der drei stattlichen Bände entsprechen. Im ersten Teil behandelt er die religiösen Voraussetzungen, die er für die gesamte vorfindliche Wirklichkeit und damit auch für den menschlichen Erkenntnisakt als gegeben annimmt. Der zweite Teil gilt einer Wesensbestimmung eben dieser Wirklichkeit und ihrer wissenschaftlich erfahrbaren Teilaspekte, während der dritte Teil die gewonnenen Ergebnisse in einer Strukturanalyse einzelner Erscheinungen aus der Daseinswelt zur Anwendung bringt. Die Analyse richtet sich zunächst auf die „Dingwelt“<sup>11</sup> sowohl der unbelebten und belebten Natur als auch auf die dinghaften Resultate der Kulturentwicklung, um sich dann in breitem Rahmen den sozialen Phänomenen des menschlichen Miteinanders<sup>12</sup> zuzuwenden. Den Abschluß des Werkes bildet der Versuch eines Aufweises des inneren Zusammenhangs<sup>13</sup> der erhellten Strukturmomente in einer durchaus eigengearteten Gesamtschau.

Die folgenden Darlegungen skizzieren die allgemein-philosophischen Gedankengänge des Dooyeweertschen Systems nur insoweit, als es für das Verständnis seiner Staatsauffassung erforderlich scheint. Sie sollen sich danach der Strukturanalyse des Staates selbst zuwenden. Die abschließende Betrachtung möchte schließlich eine Konfrontation des Denkens der w.d.w. mit den Resultaten der einschlägigen deutschen Bemühungen ermöglichen.

## II.

Philosophie als der Versuch einer wissenschaftlich-systematischen Erfassung und Deutung der gegebenen Wirklichkeit ist auf das Erkennen dieser Wirklichkeit und die innere Zueinanderordnung ihrer Merkmale angewiesen.

---

<sup>9</sup> *Hermann Dooyeweerd*, *De Wijsbegeerte der Wetsidee*, I-III, Amsterdam, 1935/36.

<sup>10</sup> *Hermann Dooyeweerd*, *A new critique of theoretical thought*, I-III und Registerband, Amsterdam/Philadelphia, 1953/58.

<sup>11</sup> *Dooyeweerd*, *A new critique*, III, S. 3ff.

<sup>12</sup> *Dooyeweerd*, *A new critique*, III, S. 157ff.

<sup>13</sup> *Dooyeweerd*, *A new critique*, III, S. 627ff.

1. Das System der w.d.w. setzt bei seinen in solcher Richtung laufenden Untersuchungen sowohl das tatsächliche Bestehen vorfindlicher Seinstatsachen als auch deren Wahrnehmbarkeit voraus, ohne allerdings mit einem festen, vorgeformten Begriffsapparat hypothetisch zu arbeiten. Vielmehr begnügt es sich damit, zunächst eine Vielfalt von Erscheinungsbildern zu konstatieren, die erst nach ihrer Sinndeutung den Aufweis struktureller Zusammenhänge ermöglichen.

2. Das auf Erkenntnis gerichtete Bemühen des Philosophen ist nun bei alledem in keinem Falle wertneutral, sondern wie alles menschliche Handeln durch religiöse Vorentscheidungen wesensmäßig bestimmt, die Denken und Handeln, bewußt oder unbewußt mitprägen. Wenn diese religiösen Voraussetzungen auch von Mensch zu Mensch individuelle Unterschiede aufweisen, so lassen sich doch die vereinfachenden „Grundmotive“<sup>14</sup> zeigen, die jeweils die religiöse Abhängigkeit ganzer Geistesepochen kennzeichnen. In der Entwicklung des europäischen Geistes haben vornehmlich vier solcher Grundmotive gewirkt und wirken bis heute weiter:

a) das Form-Materie-Motiv der Griechen: es hat die griechische Philosophie von ihren Anfängen her bestimmt. In sich schließt es die Spannung zwischen den alten tellurischen und uranischen Naturreligionen einerseits und der jüngeren olympischen Götterreligion andererseits. Die philosophischen Systeme der Vorsokratiker sind mehr oder weniger deutlich von der hier verborgenen Spannung gekennzeichnet, meist derart, daß einem der beiden religiösen Einflüsse das Schwergewicht überlassen wird, während auf dem Gipfel der griechischen Philosophie bei Platon und Aristoteles das Spannungsverhältnis von Ideenwelt zu Kosmos bzw. von Form zu Materie zum entscheidenden Faktor des Denkens und der Denksystematik selbst wird.

Dieses Denksystem läßt sich in einer Vielzahl von Strömen bis in die Gegenwart verfolgen und wirkt bis heute nachhaltig weiter.

b) das christliche Grundmotiv von Schöpfung, Sündenfall und Erlösung: in die griechische Denkwelt ist als absoluter Gegenfaktor das junge Christentum getreten. Es stellt sich als das neue Gemeinschaftsmotiv einer erlösten Menschheit dar und wird damit zum Ausdruck ungebrochener Vollheit. Die radikale Sündhaftigkeit des Menschen wird durch das Angebot der radikalen Erlösung ersetzt, die in sich keine dialektische Spannung trägt und so auch den Syntheseversuchen wie den dialektischen Spannungen ihrer Umwelt widerstreitet.

<sup>14</sup> *Dooyeweerd*, *A new critique*, I, S. 35ff. u. S. 61 ff.; vgl. dazu auch *Herman Dooyeweerd*, *De vier religieuze grondthema's in den ontwikkelingsgang van het wijsgeerig denken van het Avondland*, in: *Philosophia Reformata* VI (1941), S. 161 ff.

c) das Natur-Gnade-Motiv des Hohen Mittelalters: insofern war die bereits in der patristischen Literatur einsetzende, mit Thomas von Aquin ihren Höhepunkt findende, scholastische Bewegung ein Abweichen vom Ursprünglichen der christlichen Botschaft. Wird hier doch eine Versöhnung versucht zwischen dem in sich schon dialektischen griechischen Grundmotiv von Form und Materie und dem Grundmotiv des Christentums. Das in sich schon gespaltene griechische, im Wesen aristotelische Denken, wird zum Naturfaktor, der das diesseitige Leben erfaßt, und dem als unabhängige Krönung die strukturell nicht mit der Natur zusammenhängende Gnade hinzugefügt wird. Zwar erfolgt eine Art nachträglichen Synthesversuchs, indem man die Gnade in Zweifelsfällen entscheiden läßt, was jedoch nicht hindert, daß sowohl in der Deutung der Natur selbst, wie im Verhältnis von Natur und Übernatur, dialektische Spannungen das Grundmotiv selbst bestimmen.

d) das neuzeitliche Grundmotiv von Natur und Freiheit: die mit Humanismus, Renaissance und Reformation einsetzende Geistesbewegung ist letztlich nur als Reaktion auf die inneren Spannungsmomente der Hochscholastik zu verstehen. Während in der Reformation mit verschiedenem Erfolg versucht wurde, am reinsten und sichtbarsten bei Calvin, wesentlich beschwerter vom bisherigen Denken etwa bei Luther, das christliche Grundmotiv in seiner alten Reinheit wiederherzustellen, hat sich im „freigemachten“, immer mehr säkularisierten Humanismus das religiöse Grundmotiv entwickelt, das bis zum heutigen Tage überwiegend unseren Lebensbereich bestimmt. Es ist gekennzeichnet von der Spannung zwischen dem Individuum, das – darin notwendig scheiternd – immer neue Systeme des Denkens improvisiert, um mit zeitlich gebundenen untauglichen Mitteln seine Umgebung zu „begreifen“, und der Natur, der Umwelt, die sich immer wieder diesem unfähigen Griff entzieht.

3. Die Abhängigkeit des Denkaktes von seinen religiösen Voraussetzungen erweist sich sowohl für den Bereich der sog. „naiven Erfahrung“ als auch für jede wissenschaftliche Erkenntnis. Die w.d.w. räumt der naiven Erfahrung<sup>15</sup> einen hohen Platz ein, da diese mit ihrer Möglichkeit zu undifferenzierter Gesamtschau einen gewissen Ursprünglichkeitscharakter besitzt. Fachwissenschaftliche Erkenntnis<sup>16</sup> ist dagegen stets auf analysierende Zergliederung, damit auf ein Messen von mehr oder weniger willkürlichen Teilstücken am logischen Erkenntnisvermögen des Menschen angewiesen. Den zergliederten Einzelaussagen eine Sinndeutung zu geben, ist nur der Philosophie möglich, allerdings lediglich insofern, als sie selbst einen außerzeitlichen Bezugspunkt

---

<sup>15</sup> *Dooyeweerd, A new critique, I, S. 41ff.*

<sup>16</sup> *Dooyeweerd, A new critique, I, S. 38ff.*

besitzt. Die Abhängigkeit dieses „archimedischen Punktes“<sup>17</sup> vom religiösen Grundmotiv kann als der Schlüssel zum Gedankengebäude der w.d.w. angesehen werden.

4. Die Erschließung der vorfindlichen Wirklichkeitserscheinungen ist nun wiederum abhängig von der Einsicht in eine Vielfalt von Teilaspekten, in die bei fachwissenschaftlicher Betrachtung jedes einzelne vorfindliche Phänomen sich strukturell aufgliedert. Die w.d.w. vermeint, in einer in sich folgerichtigen Reihe, 14 solcher Aspekte, auch Gesetzmäßigkeitsbereiche („wetskring“)<sup>18</sup>, konstatieren zu können. Jeder Aspekt wird bestimmt von einem speziell ihn qualifizierenden Faktor, der ihn von den anderen Aspekten unterscheidet und ihm seinen Platz in der Totalität der Gesetzmäßigkeitsbereiche anweist, dem sog. „Kernmoment“<sup>19</sup>. Die Aufzählung der Aspekte umfaßt den arithmetischen, räumlichen, physischen, biotischen, psychischen, logischen, historischen, symbolischen, sozialen, ökonomischen, ästhetischen, juristischen, ethischen und schließlich den „pistischen“ (innerweltlich-glaubensmäßigen) Bereich. Eine Darstellung der Kernmomente für die einzelnen Aspekte würde hier den Rahmen der Darstellung sprengen; es bedarf jedoch des Hinweises, daß sie jeweils in sich wiederum die Zusammenfassung bestimmter normativer Momente beinhalten. Wichtig ist auch die Erkenntnis, nach der alle Seinsgegebenheiten alle Aspekte umfassen<sup>20</sup>, wenn auch in sehr unterschiedlicher Art. So ist etwa die Zahl Subjekt der Gesetzmäßigkeiten nur im arithmetischen Bereich, während sie in allen anderen Bereichen als Objekt fungiert. Ein Tier ist Subjekt in dem vorpsychischen und im psychischen Bereich, dagegen Objekt in den transpsychischen Bereichen. Lediglich der Mensch und menschliche Gruppierungen sind als Subjekte in allen Aspekten der Wirklichkeit zu erachten.

5. Hier erhebt sich nun aber sogleich das Bedenken, ob nicht eine derartige erkenntnismäßige Zergliederung der vorfindlichen Wirklichkeit nur zu einem Auseinanderfallen des Gesamtbildes führen kann. Die Antwort hängt von der Einsicht in das innere Wesen des hier vorgenommenen Abstraktionsaktes entscheidend ab. Dooyeweerd sieht als eigentlichen Abstraktionsfaktor die Zeit<sup>21</sup>. Bei der erkenntnismäßigen Gegenüberstellung der Seinsgegebenheiten und ihrer Aspekte mit dem logischen Vermögen des Menschen werden diese aus ihrer Zeitlichkeit herausgerückt. Soll es im Ablauf des Erkenntnis-

<sup>17</sup> *Dooyeweerd*, A new critique, I, S. 16ff. u. S. 59f.

<sup>18</sup> *Dooyeweerd*, A new critique, II, S. 49ff., bes. S. 79ff.

<sup>19</sup> *Dooyeweerd*, A new critique, II, S. 6ff.

<sup>20</sup> *Dooyeweerd*, A new critique, III, S. 61ff., bes. S. 63.

<sup>21</sup> *Dooyeweerd*, A new critique, I, S. 16 u. S. 22ff.; II, S. 99ff.; vgl. ferner *Herman Dooyeweerd*, Het tijdsprobleem in de Wijsbegeerte der Wetsidee, in: *Philosophia Reformata* V (1940), S. 160ff. u. S. 193ff.

vorganges nun zu einer Synthese, zu einer den inneren Zusammenhang aufweisenden Gesamtschau, kommen, so muß in transzendentaler Schau ein der Zeitlichkeit nichtunterworfenen Betrachtungspunkt gesucht werden. Dieser kann nur im glaubensmäßig zu erfassenden Konzentrationspunkt (dem oben als „archimedischen Punkt“ bezeichneten Moment religiöser Grundhaltung) gefunden werden. Die w.d.w. erklärt dabei in einer für philosophisches Denken ungewohnten Bekenntnishaltung nur das christliche Grundmotiv als möglichen Ausgangspunkt für innerweltliche Wirklichkeitserkenntnis an, während sie transzendental-kritisch jegliches andere bewußte oder unbewußte Grundmotiv auf eine irrumsgebundene Verabsolutierung eines der partiellen Daseinsaspekte zurückführt. Hier liegt für sie der Grund für alle weltanschaulichen „-ismen“<sup>22</sup>, wie sie das moderne Denken etwa im Psychologismus, Historismus, Ästhetizismus usw. hervorgebracht hat.

### III.

Wenden wir uns nunmehr der Stellung des Staates im System der w.d.w. zu<sup>23</sup>, müssen wir dabei im Auge behalten, daß es sich hier um eine exemplifizierende Anwendung der im Vorgehenden vorgeführten methodischen Grundsätze handelt. Es geht demnach um den Aufweis der Funktion des Staates in den Daseinsaspekten der vorfindlichen Wirklichkeit und um die innere Zusammenschau der Einzelaspekte in einem Gesamtbild, und dies sowohl für den jeweiligen Staat in seiner Individualität als auch für die „genotypische“ Erscheinung der Allgemeyntatsache „Staat“.

1. In diesem Zusammenhang wird von Dooyeweerd in einer breiten Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Ansichten die reale Vorfindlichkeit sozialer Phänomene festgestellt<sup>24</sup>. Eine deutliche Abweisung erfahren einerseits reine soziologische Fiktionstheorien, die den Staat auf eine bloße Summe zwischenmenschlicher Funktionsbeziehungen reduzieren, andererseits aber auch jegliche Arten von mythisierenden Organismustheorien, durch die mittels verfehlter Analogieaussagen dem Staat eine über- und außermenschliche Eigenwesenheit zugesprochen wird. Die Eigentümlichkeit des Staates, wie aller stärkeren oder schwächeren menschlichen Gruppenbildung, wird von der w.d.w. zwischen beiden Extrempolen gefunden. Nach ihr ist das ge-

---

<sup>22</sup> *Dooyeweerd, A new critique, I, S. 46f.*

<sup>23</sup> Einen anschaulichen Überblick über die Staatslehre der w.d.w. vermittelt die Untersuchung von *J.P.A. Mekkes, Wijsbegeerte en Staatsleven*, in: *Wijsbegeerte en Lebenspractijk*, hrsg. von *H.J. Spier* u.a., Kampen 1948, S. 76ff.

<sup>24</sup> *Dooyeweerd, A new critique, III, S. 157ff. u. S. 238ff.*

ordnete soziale Miteinander der Menschen in schöpfungsmäßigen Ordnungen vorgegeben, die jeweilige Individualisierung notwendig machen.<sup>25</sup> Wie ist nun innerhalb der Vielzahl sozialer Phänomene das spezielle Wesen des Staates festzustellen und zu kennzeichnen? Seine Wahrnehmung durch die naive Erfahrung ist evident, zumal der Staat in der Moderne stets mehr regulierend in den Lebensablauf des Einzelmenschen und in das Handeln der übrigen sozialen Gruppen eingreift. Die wissenschaftliche Erfassung des Phänomens „Staat“ ist wegen der Vielzahl seiner Einzelaspekte und der Kompliziertheit ihrer gegenseitigen Bezogenheiten ungleich schwieriger.

2. Sowohl der Staat als Allgemeintatsache als auch jeder individuelle Staat sind das Ergebnis eines historischen Wachstumsprozesses<sup>26</sup>. Für den einzelnen Staat lassen sich Entstehungsursachen aufweisen, wie individuelle Staaten auch ihr geschichtliches Ende finden können. In universalgeschichtlicher Schau ist der Staat das Ergebnis eines allmählichen Differenzierungsprozesses des Soziallebens. Fielen ursprünglich eine Mehrzahl menschlicher Gemeinschaftsfunktionen, wie Familienverband, Religionsgemeinschaft, wirtschaftliche, rechtliche und manche anderen Gemeinsamkeiten, in einer sozialen Gruppe zusammen<sup>27</sup>, so lösten sich – bisher kulminierend in der Sozialvielfalt des technischen Zeitalters – in einem feingliedrigen Prozeß immer mehr Gruppen mit unterschiedlichen Sinngehalt voneinander ab, die den Menschen nunmehr in sehr verschiedenartige Bindungen stellen. Dieser Prozeß verläuft, nach Ansicht Dooyeweerds, nicht willkürlich, sondern entspricht einer strukturell vorgegebenen Gesetzmäßigkeit.

3. Der Staat fungiert als vorfindliche Seinsgegebenheit in sämtlichen Aspekten der Wirklichkeit. Dies ist ohne weiteres deutlich für die vorlogischen Gesetzmäßigkeitsbereiche: Wir können im arithmetischen Gesetzesbereich einen und mehrere Staaten unterscheiden, der Staat selbst umfaßt eine Anzahl von Staatsbürgern usw., der räumliche Bereich<sup>28</sup> findet seinen Ausdruck im Staatsgebiet und in Phänomenen wie Staatsgrenzen, Lage der Hauptstadt, Einfluß der Nachbarn u.ä.; physischer, biotischer und psychischer Bereich haben je eine spezielle Beziehung zum Phänomen des Staatsvolkes, das hier wesentlich als Substrat des Staatsganzen, nicht als romantisiert verzeichnete soziale Eigenheit verstanden wird.<sup>29</sup> Der logische Aspekt<sup>30</sup> des Staates sammelt in sich die Vielzahl der in ihm waltenden formalen Ge-

---

<sup>25</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 262ff.

<sup>26</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 379ff.

<sup>27</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 346ff.

<sup>28</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 499ff.

<sup>29</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 492ff.

<sup>30</sup> Dooyeweerd, *A new critique*, III, S. 489ff.

## Sachregister

- Abendmahlsgemeinschaft 198, 203, 212, 223  
Ablaßhandel 73  
Absolutismus 168, 246, 267  
Älteste 276ff.  
–, Aufgaben 287f.  
–, Anforderungen 287  
–, Bestellung/Wahl 296f.  
Ältestenam 91, 276ff.  
–, historische Entwicklung 278ff.  
–, theologische Grundlagen 276ff.  
Ältestenrat 17, 41  
Altkatholizismus 185  
Ämtervierheit, calvinistische 80  
Anstaltsdiakonie 294, 299  
Apostolikum 249  
Arbeitsrecht, kirchliches 251  
Arnoldshainer Konferenz 202, 207, 211, 215, 220, 227, 258, 307  
Athanasianum 249  
Aufklärung 174, 176, 185, 190, 196  
Augsburger/-isches Bekenntnis 74, 249, 256  
Augsburger Religionsfriede 71, 75, 137, 254  
Augustana variata 70  
Ausschüsse (des Deutschen Bundestages) 15ff.  
–, Abstimmungen 36  
–, Abwesenheitsrecht der Mitglieder des Bundestages, des -rates, der -regierung 37, 45f.  
–, Arbeitsweise 34ff.  
–, Aufgaben/Funktionen 28ff.  
–, Ausschluß der Öffentlichkeit 45, 48  
–, Ausschuß für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen 51  
–, Ausstattung, sächlich/personell 40f.  
–, Bedeutung 56ff.  
–, Begriff 16f.  
–, Berichterstatter 35, 39, 41  
–, Beweiserhebung 43ff., 48  
–, Fachausschüsse 21, 23, 29, 33  
–, federführender Ausschuß 40, 52  
–, gemeinsamer Ausschuß 17  
–, Geschäftsablauf 34ff.  
–, Geschäftsordnungsausschuß 32, 55f.  
–, geschlossene Ausschüsse 37, 46, 48  
–, Grundsatz der Nichtöffentlichkeit 37  
–, Haushaltsausschuß 28, 49ff.  
–, historische Vorläufer 22f.  
–, Immunitätsausschuß 54f.  
–, Innenausschuß 37  
–, nichtöffentliche Sitzung 36f., 39, 45  
–, Öffentlichkeit, Zulassung der 36, 39, 45  
–, Petitionsausschuß 28, 31, 52ff.  
–, Rechnungsprüfungsausschuß 50f.  
–, rechtliche Grundlagen 23ff.  
–, rechtsvergleichende Betrachtung 18ff.  
–, Richterwahlausschuß 17f., 32  
–, Spezialausschüsse 41ff.  
–, ständiger Ausschuß/ständige Ausschüsse 14, 29ff., 47  
–, Unterausschuß 35  
–, Vermittlungsausschuß 17, 32  
–, Verteidigungsausschuß 37, 46  
–, Wahlmännerausschuß 25, 32  
–, Wahlprüfungsausschuß 24f., 30, 33, 47ff., 55  
–, Zitierrecht 24, 37f.  
–, Zulassung der Öffentlichkeit 36, 39, 45  
–, Zutrittsrecht 24, 45f.  
Ausschuß-Assistenz/-Assistenten 40f.  
Ausschußbericht 39f., 50, 53  
Ausschußwesen 18, 22, 56  
Ausschußmitglieder 33  
Ausschußvorsitzender 34, 36, 40f.  
Barmer Theologische Erklärung 249  
Begharden 66  
Beghinen 66  
Bekennnisartikel 269  
Bezirkssynode 114  
Bildersturm 72  
Bonner Lesegesellschaft 192  
Bruderrat 285  
–, der EKD 199

- Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR 206f., 249, 258  
 Bundestagsausschüsse, siehe Ausschüsse  
  
 Christokratie 248  
 Classicalsynode(n) 93ff., 126  
 Committee of the Whole House 19  
 Confessio Belgica 126, 160  
 Consistorium 91, 93, 105, 113  
 Corpus Evangelicorum 196  
  
 Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz 196  
 Deutscher Evangelischer Kirchengeschichtsausschuß 197  
 Deutscher Evangelischer Kirchenbund 197  
 Deutscher Bundestag  
 –, Fraktion(en) 17, 33f., 57  
 –, Kontrollfunktion, parlamentarische 35, 51, 53  
 –, Wahlprüfungsverfahren 47ff.  
 –, Wehrbeauftragter 54  
 Diakon(e) 91f., 279ff., 284, 291ff., 329  
 –, Qualifikation 299  
 –, Aufgaben 299ff.  
 Diakonenamt 291ff.  
 –, historische Entwicklung 295ff.  
 Diakonierat 92  
 Diakoniestationen 300  
 Diakonisches Werk 258, 294, 320, 328  
 –, Satzung 240  
 Dooyeweerd'sches System 5ff.  
 Dordrechter Kirchenordnung 283  
 Dreißigjähriger Krieg 155, 166  
 –, katholische Liga 155  
 –, protestantische Union 155  
 Dürerer Konvent 157ff., 165  
 Duisburger Generalsynode 105, 116ff., 154, 162, 165, 167  
  
 Eherecht, kirchliches 94  
 Eigenbereichssouveränität 4  
 Eisenacher Konferenz 196  
 Emdener Synodalbeschlüsse 100, 102, 116ff.  
 Emdener Artikel 125ff.  
 Emscher Punktation 192  
 Episkopalismus 184, 255  
 Erbfolgestreit, geldrischer 70  
 Erbprätendentenstreit 154  
 Erbverbrüderungsverträge 65  
 Erweckungsbewegung 294  
 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission 240  
  
 Evangelische Kirche der altpreußischen Union 202  
 Evangelische Kirche der Union 250, 258  
 Evangelische Kirche im Rheinland  
 –, Verfassungsaufbau 312  
 –, Zweckverbände 312ff.  
 Evangelische Kirche in Deutschland 195ff., 258  
 –, Finanzierung 231  
 –, Gemeinschaftsaufgaben, Wahrnehmung von – der Gesamtkirche 200, 211, 225  
 –, Grundordnungsreform 195ff.  
 –, Kirchenamt 230f.  
 –, Kirchenkonferenz, Aufgaben 228  
 –, Rat, Aufgaben 227f., 231  
 –, Rechtsetzung 229  
 –, Gerichtsbarkeit 231f.  
 –, Sonderausschuß 233f.  
 –, ständiger Verfassungsausschuß 218ff.  
 –, Stellung zu Gliedkirchen 205, 208f., 220, 223ff.  
 –, Struktur- und Verfassungsreform 201ff.  
 –, Tätigkeit des Struktur- und Verfassungsausschusses 208ff.  
 Evangelische Konferenz 202  
 Evangelisches Hilfswerk 294  
 Evangelisches Kirchenrecht 245ff.  
 –, Anwendungsproblematik 268ff.  
 –, Arbeitsrecht, kirchliches 251  
 –, Begriff 245  
 –, Geschichte 245f.  
 –, Gestaltungsproblematik 271  
 –, Kirchenverfassung 250f., 254ff.  
 –, Methodenproblematik 260ff.  
 –, Rechtsquellen 249f.  
 –, Sakramentenrecht 251  
 –, Systematisierung 267f.  
 –, Verwaltungsrecht 252, 271  
 –, wissenschaftliche Durchdringung 246ff.  
 Evangelisches Missionswerk 240, 258  
  
 Febronianismus 189  
 Fiktionstheorien, soziologische 9  
 Flüchtlingsgemeinden 83, 85, 97, 99, 101f., 119, 121ff., 127  
 Form-Materie-Motiv 6  
 Französische Revolution 189  
 Französisches Glaubensbekenntnis 280  
 Frühabsolutismus 135  
  
 Gallikanismus 184, 186  
 Gegenreformation 138, 184  
 Geheimschutzordnung 37

- Geistliches Ministerium 255  
 Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik 241, 258  
 Generalsynodalverband/Generalsynodenverband 101, 104f., 162  
 Generalsynode 96, 105ff., 108, 125, 158, 160ff.  
 Genfer Katechismus 90  
 Genfer Kirchenordnung 79, 81, 89, 280  
 Gesamtsynodalorganisation 127, 129, 147  
 Geschäftsordnung(en) 15, 25ff., 55  
 Gesetzmäßigkeitsbereiche 8, 10  
 Gliedkirchen, Stellung 205, 207ff, 216, 220, 223ff.  
 Grundmotiv von Natur und Freiheit 7
- Haager Synode 130  
 Haushaltsvorlage 49f.  
 Hearings im Parlament und in den Ausschüssen 20, 38, 59  
 Heidelberger Katechismus 76, 90, 160f., 249  
 Heimfallrecht 133  
 Hochorthodoxie, lutherische 75  
 Hochscholastik 7  
 Homberger Synode 279  
 Humanismus 7, 66f., 131
- Immunitätsangelegenheiten, Behandlung von 54f.  
 Indemnität 24  
 Informationssitzungen, öffentliche 38  
 institutionelle Sozialerscheinungen 11  
 Interkommunion 203  
 Interzelebration 203
- Jesuiten(orden) 136, 190  
 Josephinismus 185  
 Jülicher Synodalebuch 119  
 Jülicher Synode 121, 126ff., 139, 147ff.
- Katecheten 113  
 Katechismus, Großer und Kleiner 249  
 katholische Liga, siehe Dreißigjähriger Krieg  
 Kernmomente 8  
 Kirchenamt der EKD 230f.  
 Kirchengenaufbau 89, 101, 109, 170  
 Kirchenbund 209, 223  
 Kirchenföderationen 258  
 Kirchengemeinden 256f.  
 Kirchengemeinschaft 204, 213f., 223  
 Kirchenkampf 98, 111, 172, 197, 210, 246, 256, 260, 285  
 Kirchenkanzlei 198, 201, 205, 216  
 Kirchenkonferenz 216, 221f., 227f., 230  
 Kirchenkreise 257, 272, 313ff.  
 Kirchenleitung 255, 257, 309  
 Kirchenordnung(en) 68f., 102, 104, 108f., 151, 254, 269, 281, 284, 311  
 –, Kurpfälzische 89  
 –, Londoner 80f., 88  
 Kirchenpräsident 256f.  
 Kirchenrecht, siehe auch Evangelisches Kirchenrecht  
 –, formelles 254  
 –, materielles 254  
 –, Verhältnis zur Theologie 265ff.  
 Kirchenrechtslehre, Einordnung als Disziplin 266  
 Kirchenregiment, landesherrliches 65f., 111, 168  
 Kirchentrennung 204  
 Kirchenverfassung 98ff., 250f., 254ff.  
 –, Geschichte 254ff.  
 –, Überblick 256ff.  
 Kirchenverfassungsrecht  
 –, evangelisches 63ff.  
 –, reformiertes 116ff.  
 Kirchenversammlung 198  
 Kirchenvisitation 151f.  
 Kirchenzucht 91, 93, 95f., 160, 286  
 Kirchliches Außenamt 198, 201  
 Kirchmeister 278, 284, 288, 297, 321f.  
 Kölnische Reformationsschrift 70, 78  
 Kölnischer Krieg 132, 137  
 Kollationsrecht(e) 132, 144  
 Kollegialismus 255  
 Kombinationsmethode 267  
 Konferenz Europäischer Kirchen 251, 258, 307  
 Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 250, 258  
 Konkordienformel 249  
 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa 223, 252  
 Konsistorialverfassung 255, 279, 283  
 Konsistorium/-en 161, 163, 171, 255, 284  
 Konziliarismus 184  
 Kreissynode(n) 109, 114, 303  
 Kurpfälzische Kirchenordnung 89
- Laienämter 278  
 Landesbischof 255, 257  
 Landeskirchen  
 –, Innengliederung 257  
 –, Organe 257  
 –, Rechtsetzungsgewalt 249

- Landessuperintendent 257  
 Landessynodale 302ff.  
 –, Amtsperiode 304  
 –, Pflichten 305  
 –, Rechte 304f.  
 Landessynode(n) 195, 198, 233ff.  
 –, Funktion 306ff.  
 –, Mitglieder 302ff.  
 –, Präsidium 304  
 –, Zusammensetzung 303f.  
 Lehrzucht 252  
 Leuenberger Konkordie 204f., 213, 223,  
 239, 252  
 lex caritatis 262  
 Londoner Fremdgemeinde 80, 92  
 Londoner Kirchenordnung, siehe Kirchen-  
 ordnung  
 Lutherischer Weltbund 258
- Middelburger (National-)Synode 101, 129,  
 151, 157  
 Minoriten(orden) 190, 192  
 Mißstands-Enquête, siehe Untersuchungs-  
 ausschüsse  
 Moderamen/Moderamina 107, 125, 164,  
 169, 215
- Nationalsynode(n) 81, 96, 101, 103f., 128f.,  
 151  
 Natur-Gnade-Motiv 7  
 neocalvinistische Philosophie 3ff.  
 Nicaeno-Konstantinopolitanum 249  
 niederländische neocalvinistische Philoso-  
 phie 3ff.  
 Niederländisches Glaubensbekenntnis 282  
 Notbischofsamt 255  
 Notsynoden 98
- Ökumenische Kommission für Glauben und  
 Kirchenverfassung 204  
 Ökumenischer Rat der Kirchen 251, 258,  
 292, 307  
 Ombudsman 54
- Papst, Ehrenprimat 185  
 parlamentarische Ausschüsse, siehe Aus-  
 schüsse  
 parlamentarische Geschäftsordnung(en), sie-  
 he Geschäftsordnung(en)  
 parlamentarische Untersuchungsausschüsse,  
 siehe Untersuchungsausschüsse  
 Parlamentsausschüsse, siehe Ausschüsse  
 Parlamentsbrauch 28, 42
- Parochie 94  
 Passauer Vergleich/Vertrag 71, 254  
 Patronatsrecht(e) 132, 144  
 Petitionen, Behandlung von 52ff.  
 Pfarrdiakon 301  
 Pfarrstellenbesetzung 149, 160f., 165, 168  
 Pfründenkauf 68  
 Philosophie, Begriff 5  
 Possidenten 154f.  
 Prälat 257  
 Präsesamt, siehe Synodalverfassung  
 Prediger, Amt und Aufgaben 89f.  
 Presbyter 90, 285, 297  
 presbyterialer Faktor 80  
 Presbyterialverfassung 89  
 Presbyterial-Synodalverfassung 104, 246, 255  
 Presbyterium/-en 90f., 109, 113, 161, 163,  
 284, 303, 321  
 Prophetenkollegium 92  
 protestantische Union, siehe Dreißigjähriger  
 Krieg  
 Protestantismus 77, 102, 137, 196f., 201ff.  
 Provinzialkonsistorium 109  
 Provinzialsynode(n) 81f., 93, 95, 100f., 105,  
 108f., 124, 126, 147f., 152, 160ff.  
 Provinzialsynodalverband/-verbände 109,  
 127
- Quartalkonsistorium 148  
 Quartier 147f.  
 Quartierssynoden 103  
 Quartiersversammlungen 99, 103, 119
- Rationalismus 174, 185  
 Reformation 66ff., 196, 254, 278  
 Reformationsschrift, Kölnische, siehe Kölni-  
 sche Reformationsschrift  
 Reformiertentum 255f.  
 Reformierter Bund 227, 258  
 Reformierter Weltbund 258  
 Reichspublizistik 181  
 Reichsstandschaft 140  
 Religionsflüchtlinge 74, 76, 82  
 Religionsparteien 155  
 Religionszeiß 166  
 Religionsverfolgungen 134  
 Rheinischer Konvent 309
- Sakramentenrecht 251  
 Schisma, Großes Abendländisches 184  
 Schmalkaldische Artikel 249  
 Schmalkaldischer Bund 71  
 Schöpfungsordnungen 14

- Schulen, Gründung 67, 161  
 Schulwesen, staatsfreies konfessionelles 3  
 Selbständigkeitsraum 12  
 Select Committees 19  
 Siebenjähriger Krieg 167  
 Solidarische Kirche 309  
 Sonderausschuß EKD 233f.  
 Speyerer Abschied 254  
 Staat, Fundierung im Historischen 11  
 –, Stellung im System der „wijsbegeerte der wetsidee“ 9  
 –, Strukturanalyse 5  
 Staatskirchenverband 314  
 Standing Committees 19  
 Stuttgarter Synode 208  
 Subsidiaritätslehre, römisch-katholische 12  
 Summepiskopat 255  
 Summepiskopus 255  
 Superintendent(en) 110, 114, 304, 323  
 Superintendentenkonferenz 309  
 Synodalordnung 81  
 Synodalpräses 110  
 Synodalsystem 106  
 Synodalverband/-verbände 82, 120ff., 144, 155, 157ff.  
 Synodalverfassung 94, 255, 283  
 –, Präsesamt 110, 169  
 Synodalversammlung(en) 81 ff., 91, 95, 127, 171  
 Synodalvorstand/-vorstände 110, 120  
 Synode der EKD 195, 199, 205, 207, 210ff.  
 Systematisierung kirchenrechtlicher Normen  
 –, Kombinationsmethode 267  
 –, Systemvergleich 267f.  
 System Dooyeweerd 5ff.  
 Systemvergleich 267f.
- Territorialismus 255  
 Territorialkirchen, evangelische/lutherische 196, 254, 279  
 Territorialkirchenrecht 279  
 Territorialkirchentum 254f.  
 Theologie, Verhältnis zum Kirchenrecht 265ff.  
 Totalität der Gesetzmäßigkeitsbereiche 8  
 Traditionalismus 174  
 translogische Wirklichkeitsaspekte 12  
 Trennungsmomente 97  
 Treysaer Konferenz 197f.
- Untersuchungsausschüsse 22f., 24, 31f., 42ff.  
 –, Auflösung 46  
 –, Beweiserhebung 43ff.  
 –, Einsetzung 42f.
- , Mißstands-Enquête 42, 44  
 –, Untersuchungsbericht 46
- Venloer Vergleich 70  
 Verbandsdiakonie 294  
 Verbandsgesetz 313f., 317, 320  
 Verbandspfarrer 319  
 Verbandsvertretung 320f., 323  
 Verbandsvorstand 321ff.  
 Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands 198, 249f., 258  
 Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR 206  
 vereniging voor Calvinistische Wijsbegeerte 4  
 Verfassungsrecht, kirchliches 256  
 Verordnungen, gesetzvertretende 230, 250  
 Visitation 151f.  
 Visitations-Anweisungen 69  
 Vorortprinzip 149  
 Vorsokratiker 6
- Wahlprüfungsverfahren, siehe Deutscher Bundestag  
 Wahlrecht, kirchliches 285ff.  
 Wiedertäufer 132  
 Wirklichkeitsaspekte, translogische 12  
 Wissenschaftsmethodik, cartesianisch 176  
 Wittenberger Kirchentag 196  
 Wehrbeauftragter, s. Deutscher Bundestag  
 Weltbund, Lutherischer 204  
 –, Reformierter  
 Weseler Classe 121, 126ff., 147, 151ff.  
 Weseler Konvent 63ff., 82ff., 145, 160, 282  
 Wiener Konkordat 184  
 wijsbegeerte der wetsidee, Philosophie der 6ff.  
 Wittenberger Konkordie 77
- Xantener Vergleich 166
- Zeit, Abstraktionsfaktor 8  
 Zeremonialbestimmungen 160  
 Ziegenhainer Zuchtordnung 279  
 Zinsverbot, kanonisches 274  
 Zweckverbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland 312ff.  
 –, Aufgaben 317ff.  
 –, Bedeutung 316, 324ff.  
 –, Erscheinungsformen 314ff.  
 –, Organe 320f.  
 –, Rechtsnatur 317  
 –, Verwaltung 323